

# Umsatzsteuerbefreiung beantragen



Könnte Ihr Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden?

## Basisinformationen

Von der Umsatzsteuer befreit werden können:

- kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen, Chöre, Theater, Orchester, Solisten, Dirigenten sowie
- allgemein bildende und berufsbildende Einrichtungen,

wenn diese bestimmte Bedingungen erfüllen.

## Voraussetzungen

Notwendig ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

## Ablauf

Zuständige Landesbehörde für die Bescheinigung für kulturelle Einrichtungen ist der

**Senator für Kultur, Altenwall 15/16, 28195 Bremen,**

**E-Mail: [office@kultur.bremen.de](mailto:office@kultur.bremen.de)**

Nähere Informationen erhalten Sie dort. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

Zuständig für dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen ist der

**Senator für Kinder und Bildung, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,**

**E-Mail: [Referat23@bildung.bremen.de](mailto:Referat23@bildung.bremen.de)**

Nach Erteilung der Bescheinigung müssen Sie diese, zwecks Erlangung der Steuerbefreiung, Ihrem zuständigen Finanzamt vorlegen.

## Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremerhaven**
  - +49 471 596 99000
  - Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
  - [Website](#)
  - office@fa-bhv.bremen.de
  
- **Finanzamt Bremen**
  - +49 421 361 90909
  - Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - office@fa-hb.bremen.de

## Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Nr.20 a Umsatzsteuergesetz: Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen](#)
- [§ 4 Nr. 21 a\) bb\) Umsatzsteuergesetz für allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen](#)

Aktualisiert am 23.04.2026